

Sektionsstatuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «PVB-Sektion Finanzdepartement» (nachfolgend «Sektion» genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und wahrt vor allem die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.

Die Sektion gehört mit all seinen Mitgliedern dem Personalverband des Bundes (PVB) mit Sitz in Bern an. Er untersteht neben den vorliegenden Statuten auch den Bestimmungen der PVB-Statuten, soweit diese auf Sektionen direkt anwendbar sind.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt und Ausschluss sind in den Art. 3, 4 und 6 der Statuten des Personalverbands des Bundes (PVB) geregelt.

Der Sektion Finanzdepartement gehören diejenigen PVB-Mitglieder an, die beim Eidgenössischen Finanzdepartement, oder einem seiner Ämter angestellt sind oder waren.

Art. 3 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Art. 4 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung nimmt die Jahresrechnung der Sektion ab, entscheidet über den Voranschlag, über Reglemente sowie über traktandierte Anträge, insbesondere solche zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsident*innen, die Kontrollstelle und die Delegierten im Sinne von Art. 10 der PVB-Statuten.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse oder trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen ist das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern angekündigt worden ist, in der Regel durch Publikation in der Verbandszeitung. Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es beantragt, sind Wahlen geheim durchzuführen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Jedes Mitglied kann bis spätestens Ende Januar schriftlich beim Präsidium die Behandlung von Traktanden beantragen. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand spätestens 2 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden durch Publikation auf der WebSite www.pvb.ch einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Sektionsmitglieder einberufen werden. Bezüglich Beschlussfassung und Ankündigung der Traktanden gilt sinngemäss das oben Gesagte.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, die Mitglieder der Sektion sein müssen. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen (Präsident:in oder Co-Präsidium).

Die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidium werden durch die Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand besitzt alle nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse. Er vertritt die Sektion nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten die Sektion mit Kollektivunterschrift zu zweien. Präsidium sowie Kassier:in sind jeweils einzelzeichnungsberechtigt.

Das Präsidium lädt die Mitglieder des Vorstandes mindestens 5 Tage im voraus zu Sitzungen ein unter Bekanntgabe der Traktanden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 6 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisor:innen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie prüft die Bücher und die Kasse und stellt der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 7 Finanzielles

Die Sektion bezieht ihre Mittel durch die an der HV genehmigten Mitgliederbeiträge. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

Näheres zum Finanziellen wird im Finanzreglement festgelegt. Dieses wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

Art. 8 Auflösung der Sektion

Die Auflösung ist in Art. 18 der PVB-Statuten geregelt.

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Mai 2026 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2004 und treten am 1. Juni 2026 in Kraft.

Ruedi Lüthi
Sektionspräsident

Sven Heierli
Co-Sektionsvizepräsident
Ramon Strahm
Co-Sektionsvizepräsident